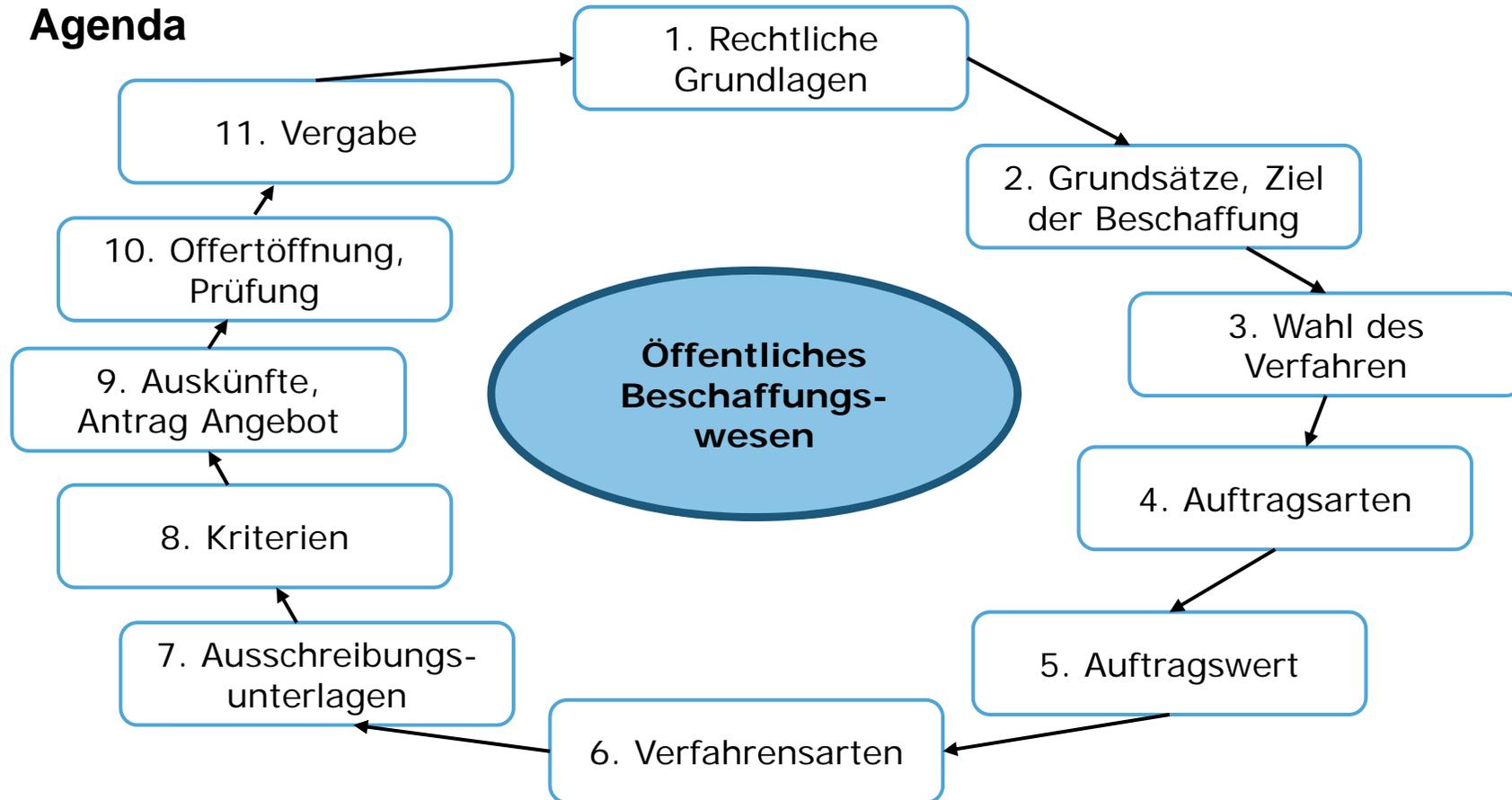


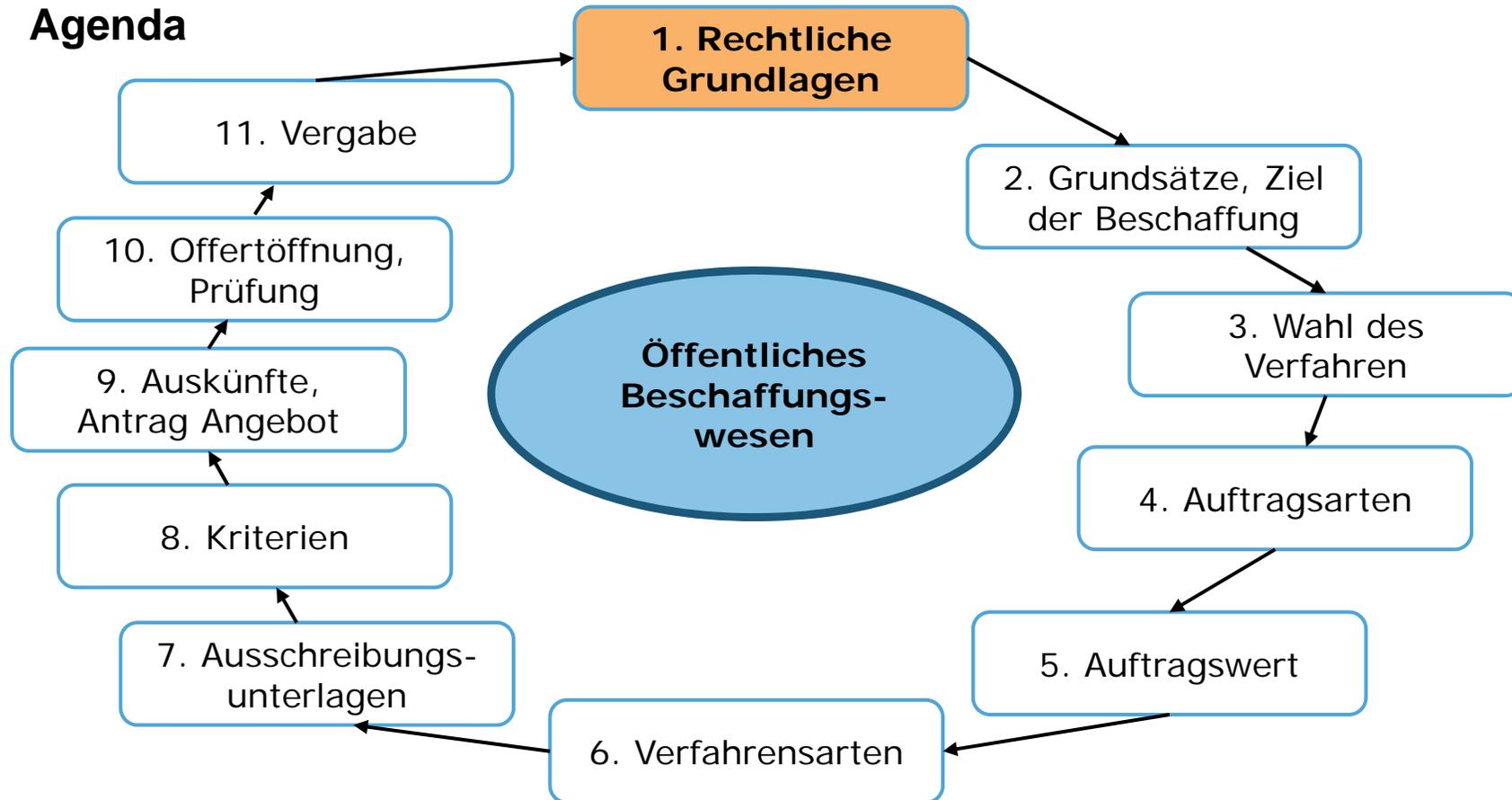
# Öffentliches Beschaffungswesen

**Herzlich willkommen!**

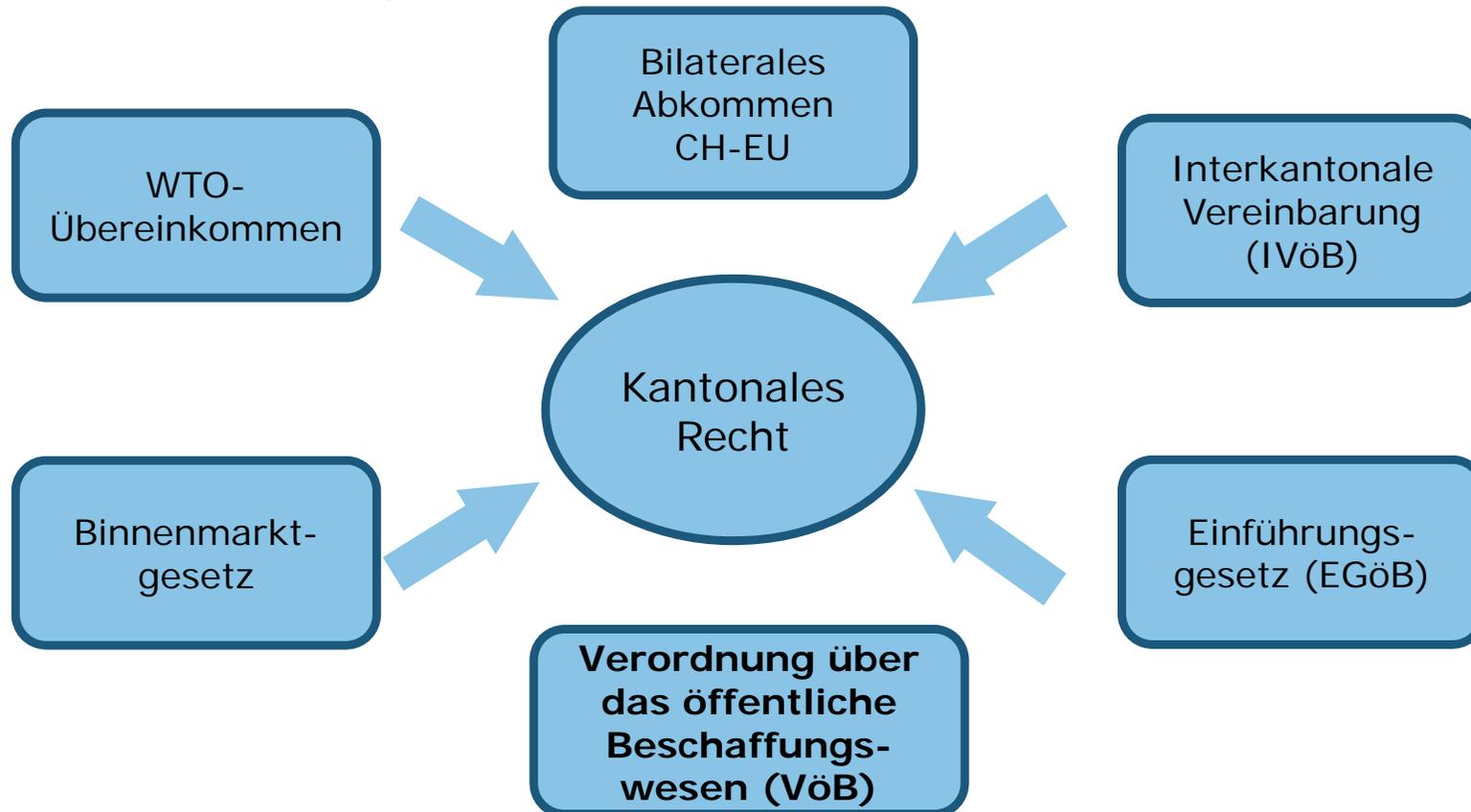
## Agenda



## Agenda



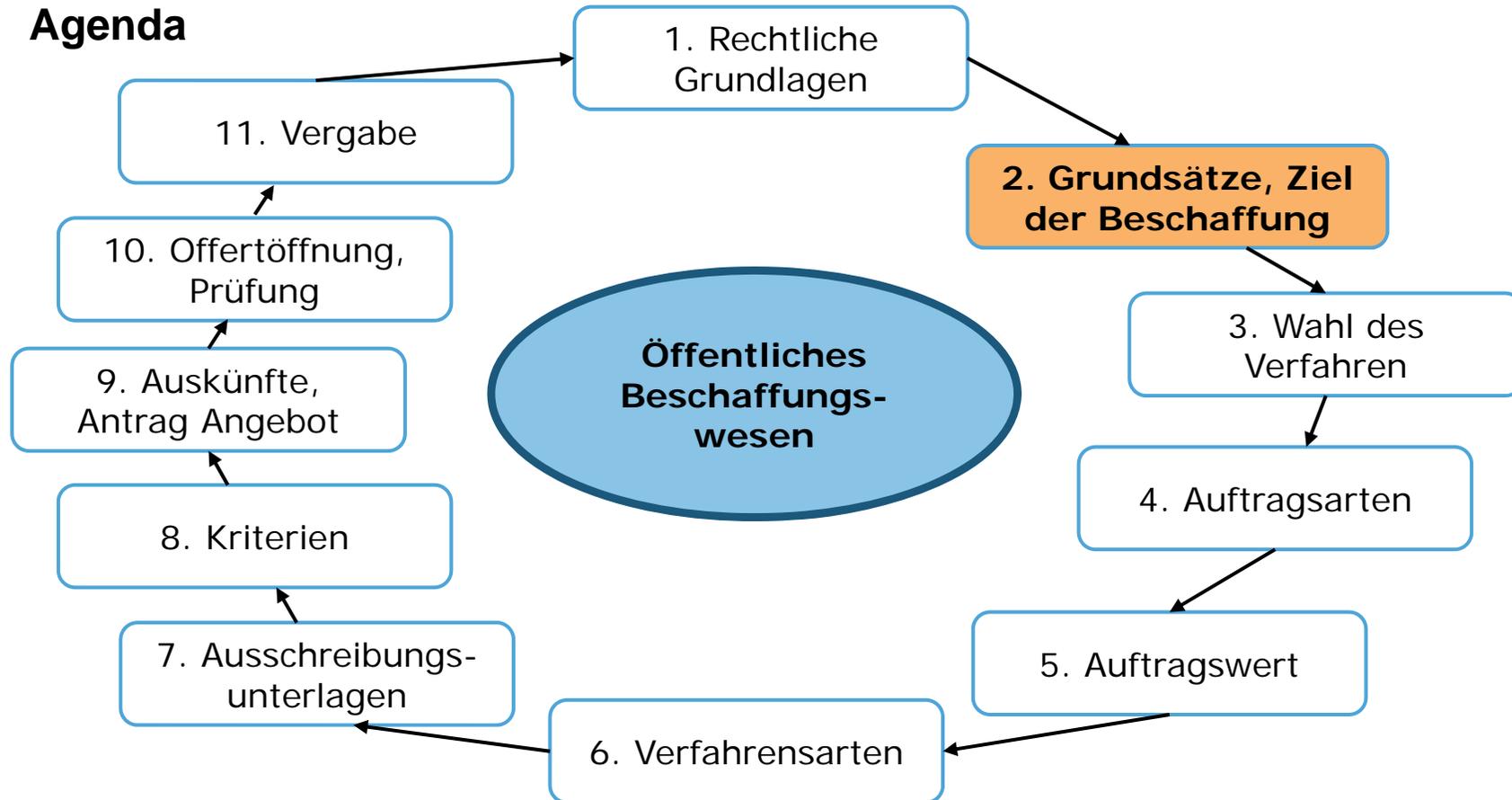
## Rechtliche Grundlagen



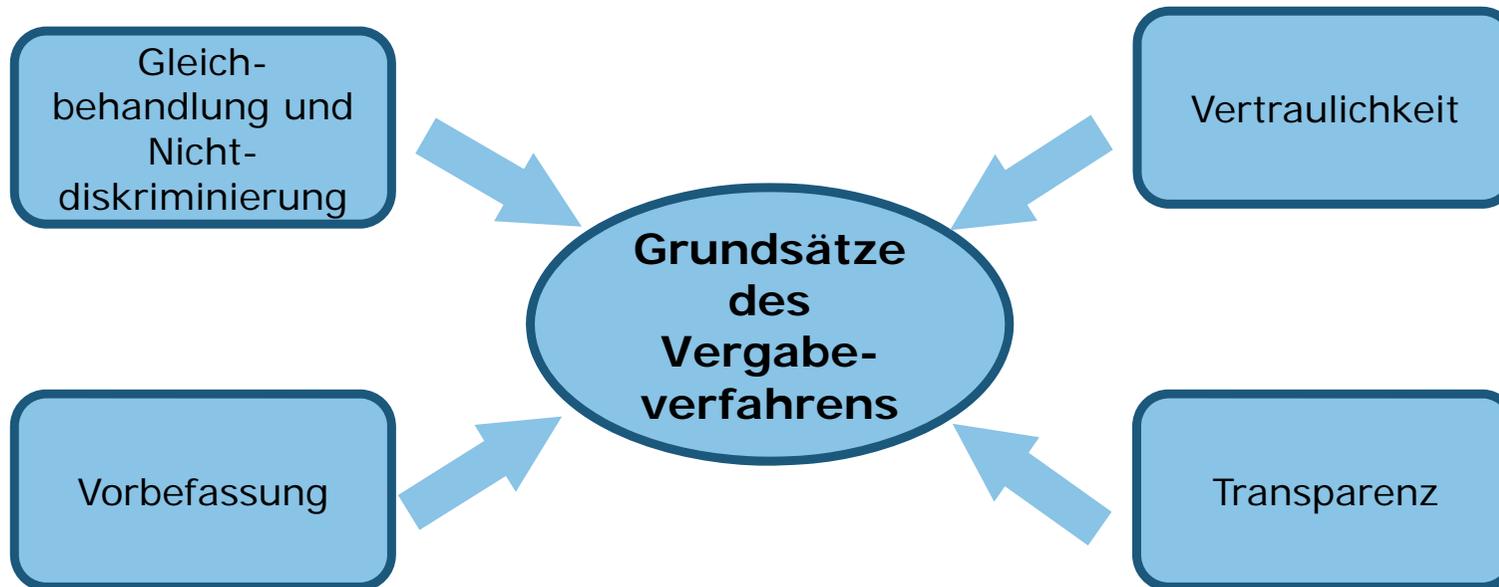
## Verordnung öffentliches Beschaffungswesen - VöB

- Weshalb ist die VöB die wichtigste Grundlage für uns?
  - Staatsverträge müssen bei Gemeinde selten angewendet werden (Schwellenwerte)
  - VöB enthält bereits direkte Verweise auf die Staatsverträge
  - Wichtige Grundsätze der Staatsverträge sind in der VöB übernommen

## Agenda



## Grundsätze und Ziel Beschaffung



## Grundsätze und Ziel Beschaffung

Gleich-  
behandlung und  
Nicht-  
diskriminierung

### Zentraler Grundsatz im Beschaffungsrecht

- zB. Gleiche Fristen für alle, alle Anbieter über weitergehende Erläuterungen orientieren

### Verbot unsachlichen Differenzierung

- Keinem Anbieter dürfen Nachteile auferlegt werden, die für andere Anbieter nicht gelten.
- Keinem Anbieter dürfen Vorteile gewährt werden, die anderen Anbietern nicht gewährt werden-

## Grundsätze und Ziel Beschaffung

Vorbefassung

**Wissensvorsprung eines Anbieters im Zusammenhang mit einem zu vergebenden Auftrag**

**Zulässig, solange der Anbieter die Vergabe nicht zu seinen Gunsten beeinflussen kann**

- zB. Unzulässig, wenn Anbieter mehr oder weniger umfassend mit der Planung betraut wird, Ausschreibungen ausarbeitet und auch noch an der Ausschreibung teilnimmt
- Unproblematisch, wenn Anbieter bereits Auftraggeber tätig war (zB. früher Haus gebaut, welches nun saniert wird)

## Grundsätze und Ziel Beschaffung

Vertraulichkeit

**Notwendig, da Anbieter häufig finanzielle Interna, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse oder Knowhow bekannt geben müssen.**

### **Während dem Vergabeverfahren**

- Uneingeschränktes und umfassendes Gebot der Vertraulichkeit

### **Im Rechtsmittelverfahren**

- Pflicht zur Bekanntgabe von vertraulichen Unterlagen und Informationen
- Häufig werden aber geltend gemachte Geheimhaltungsinteressen höher gewichtet als das Interesse an der Einsichtnahme

## Grundsätze und Ziel Beschaffung

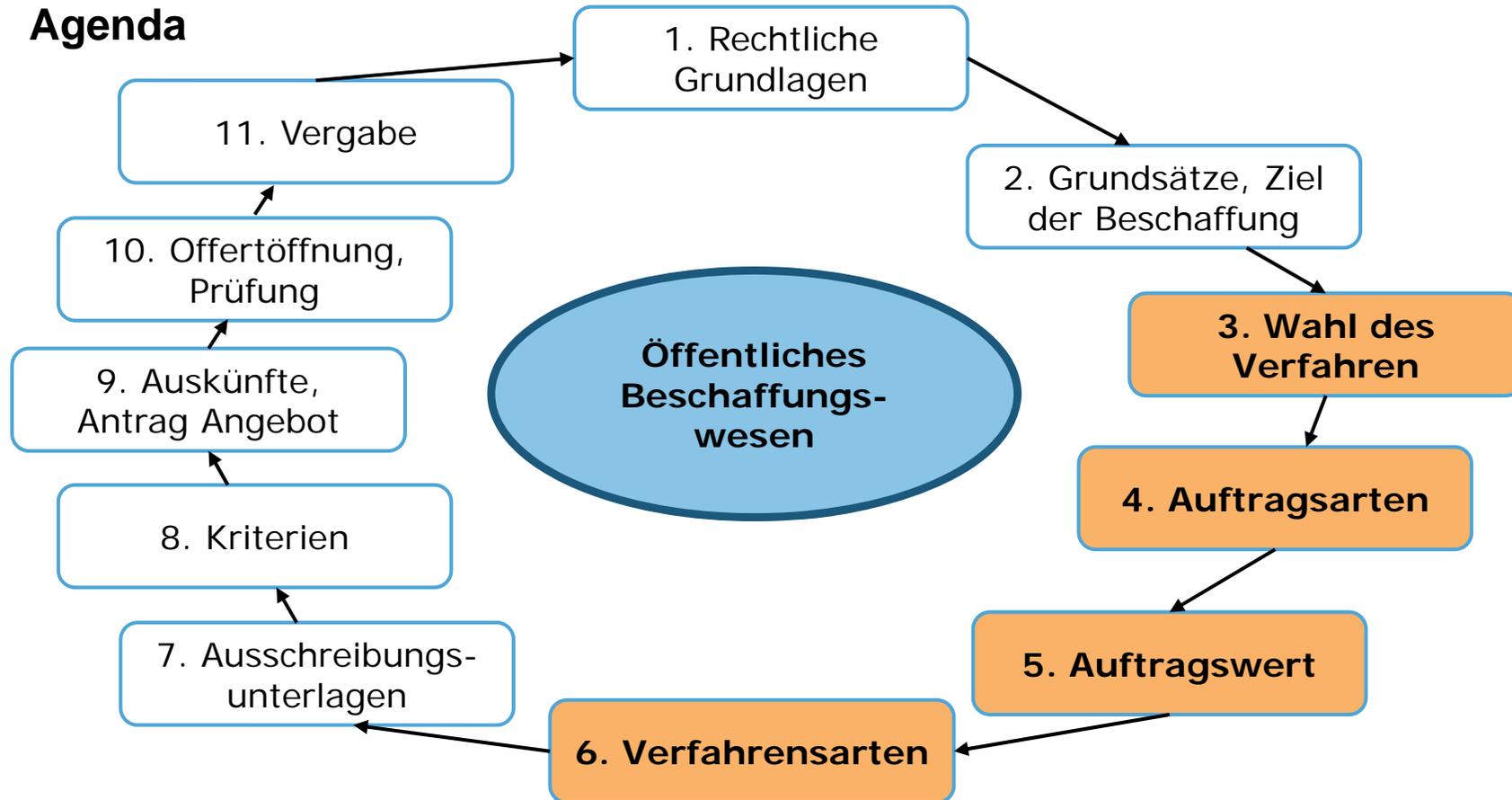
Transparenz

**Art. 1 IVöB nennt als Ziel, die Transparenz der Vergabeverfahren sicherzustellen**

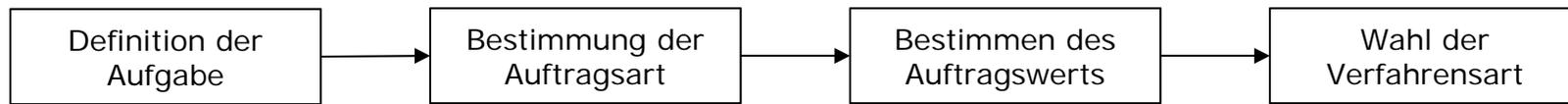
**Grundsatz widerspiegelt sich in verschiedenen Bestimmungen**

- Auftraggeber erstellt über die Offertöffnung der Angebote ein Protokoll (Art. 30 Abs.3 VöB)
- Wichtige Auskünfte müssen allen Anbietern gleichzeitig mitgeteilt werden (Art. 21 Abs. 2 VöB)
- Anfechtbare Verfügung mit kurzer Begründung (Art. 41 Abs. 3 VöB)

**Agenda**

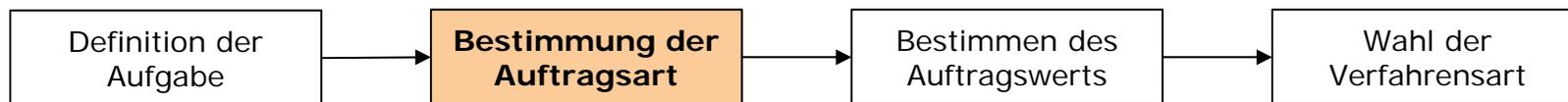


## Wahl des Verfahrens



Die Wahl des Verfahren hängt massgeblich vom Auftragswert und der Auftragsart ab.

## Auftragsarten



- Lieferauftrag
  - Dienstleistungsauftrag
  - Bauauftrag
- Unterscheidung massgebend für die Bestimmung des Schwellenwertes

## Bauftrag

- Vertrag über die Errichtung eines Bauwerkes
  - Bauwerk ist definiert als Ergebnis der Gesamtheit aller Hoch- und Tiefbauarbeiten
- **Bauhauptgewerbe**
  - Arbeiten für die tragende Struktur
- **Baunebengewerbe**
  - Arbeiten für die mit dem Bauwerk fest verbundene Ausstattung und Ausrüstung des Bauwerkes sowie technische Installationen
- Einzelfall prüfen, ob konkret Bauarbeiten ein tragendes Element betreffen
  - Bestimmte Arbeitsgattungen wie zB. Zimmerei- oder Metallbauarbeiten können je nach Bauvorhaben ein tragendes oder nicht tragendes Element betreffen

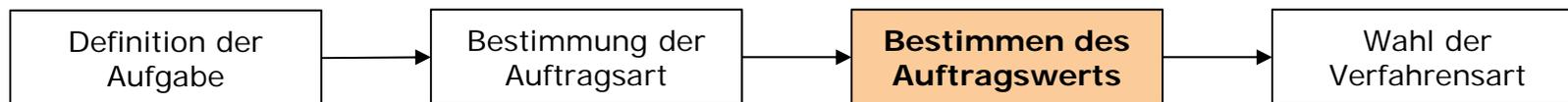
## Lieferauftrag

- Vertrag über die Beschaffung beweglicher Güter
  - Kauf
  - Miete / Pacht
  - Leasing
  - Mietkauf
- Im Zusammenhang mit einem Bauauftrag
  - Die Beschaffung von Gütern fällt unter den Bereich eines Bauauftrages, wenn ein Anbieter im Rahmen des Bauvertrages auch Materialien liefert, sonst handelt es sich um einen Liefervertrag

## Dienstleistungsauftrag

- Vertrag über die Erbringung einer Leistung
- Verbundene Dienstleistungen
  - Beschaffung einer Lieferung verbunden mit einer Dienstleistung, ist der höhere Wert für die Auftragsart bestimmend
  - zB. Kauf und Installation von Computerhardware
- General- oder Totalunternehmerverträge
  - Vergabe an GU fällt unter das öffentliche Beschaffungsrecht
  - Der GU-/Totalunternehmer selbst untersteht nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht
    - Untervergaben an Subunternehmer unterstehen nicht den Vorschriften

## Bestimmung Auftragswert

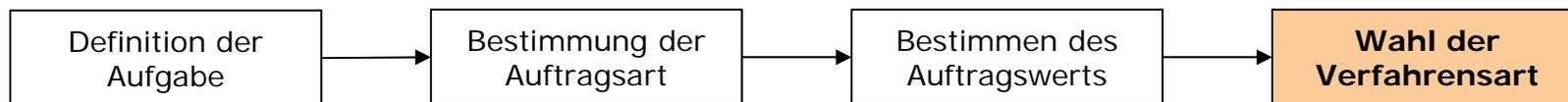


- Sachlich zusammenhängenden Auftrag nicht aufteilen
  - Enthält ein Auftrag die Option auf Folgeaufträge, ist der Gesamtwert massgebend.
- Jede Art von Vergütung berücksichtigen
  - Skonti, Rabatte, Prämien → jedoch ohne die MwSt.
- Bei Bauaufträgen Wert je Arbeitsgattung
  - Wert des Einzelauftrages ist massgebend
- Massgebend ist der pflichtgemäss geschätzte Auftragswert

## Bestimmung Auftragswert

- Dauerverhältnis
  - Option auf Folgeaufträge → Gesamtwert massgebend
- Leasing, Miete, Mietkauf, kein Gesamtpreis
  - Auftrag mit bestimmter Dauer: geschätzter Gesamtpreis
  - Auftrag mit unbestimmter Dauer: geschätzter Gesamtpreis für 4 Jahre

## Verfahrensarten



- Offenes Verfahren (Art. 23 VöB)
- Selektives Verfahren (Art. 24 VöB)
- Einladungsverfahren (Art. 25 VöB)
- Freihändiges Verfahren (Art. 25 VöB)
  
- Wettbewerbsverfahren (Art. 39 f. VöB)

## Schwellenwerte Staatsvertragsbereich

Auftraggeberin Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)		
	Bauarbeiten (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
<b>Gemeinden / Bezirke</b>	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)

Schwellenwerte werden jährlich überprüft und publiziert.

## Schwellenwerte VöB

Verfahrensarten	Lieferaufträge (Auftragswert in Franken je Einzelauftrag)	Dienstleistungs- aufträge (Auftragswert in Franken je Einzelauftrag)	Baufaufträge (Auftragswert in Franken je Einzelauftrag)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	unter 100'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungs- verfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

Schwellenwerte werden jährlich überprüft und publiziert.

## Offenes und selektives Verfahren

- öffentlich ausgeschrieben (simap, Amtsblatt)
- Alle können Angebot einreichen
- Selektives Verfahren → 2-stufig
  - Antrag auf Teilnahme (alle) → Eignungsprüfung
  - Offertstellung durch geeignete Anbieter

## Einladungsverfahren

- Keine öffentliche Ausschreibung → Anbieter werden direkt zur Angebotsabgabe eingeladen
  - mindestens drei Anbieter
  - keine ARGE, an der nicht eingeladene Anbieter beteiligt sind
  - direkte Einladung ist keine anfechtbare Verfügung
  - keine Preisverhandlungen (Abgebote) zulässig

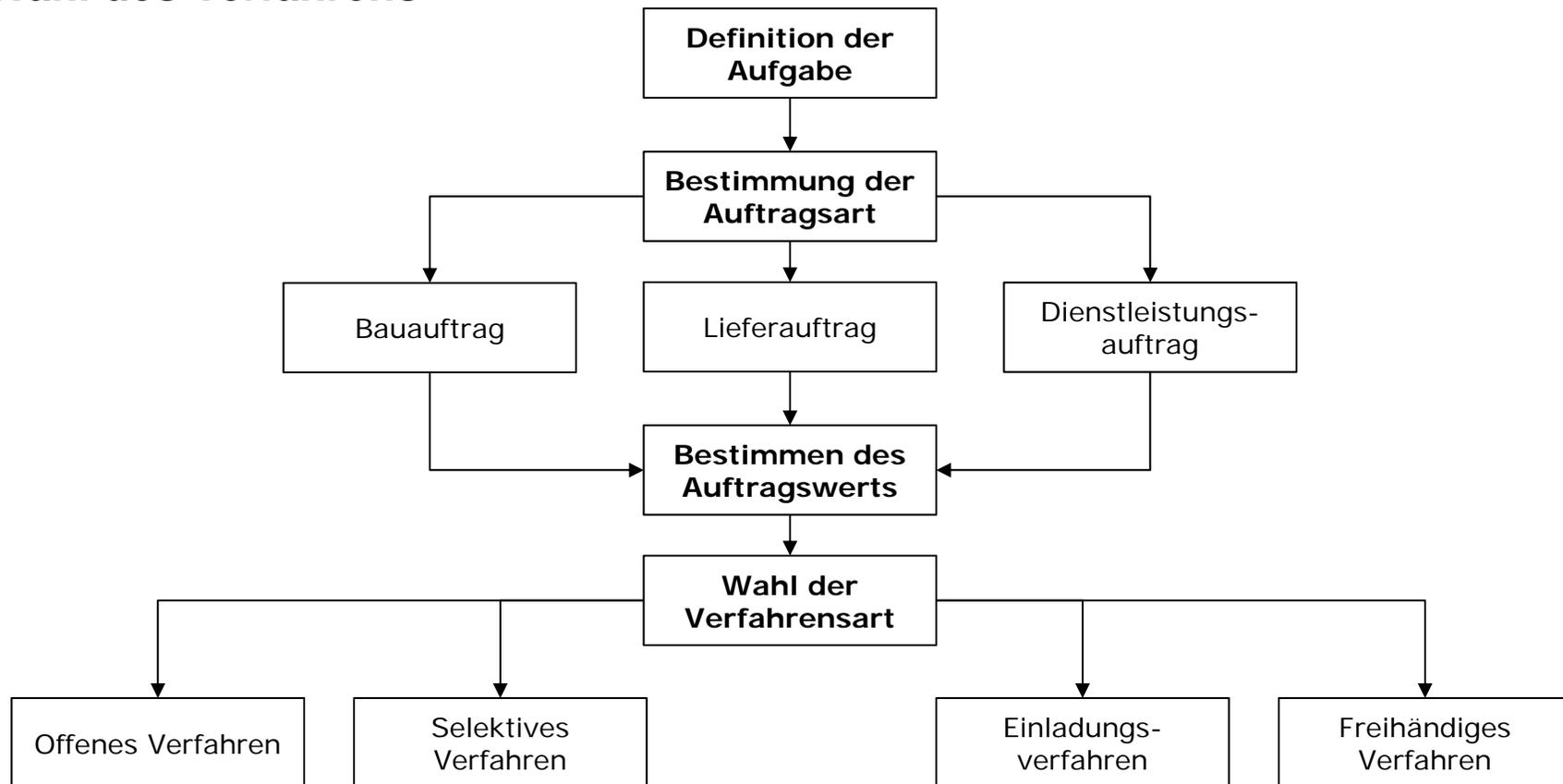
## Freihändiges Verfahren

- Keine öffentliche Ausschreibung → Anbieter werden direkt zur Angebotsabgabe eingeladen
  - ein oder mehrere Anbieter
  - keine Kriterien erforderlich
  - Preisverhandlungen möglich

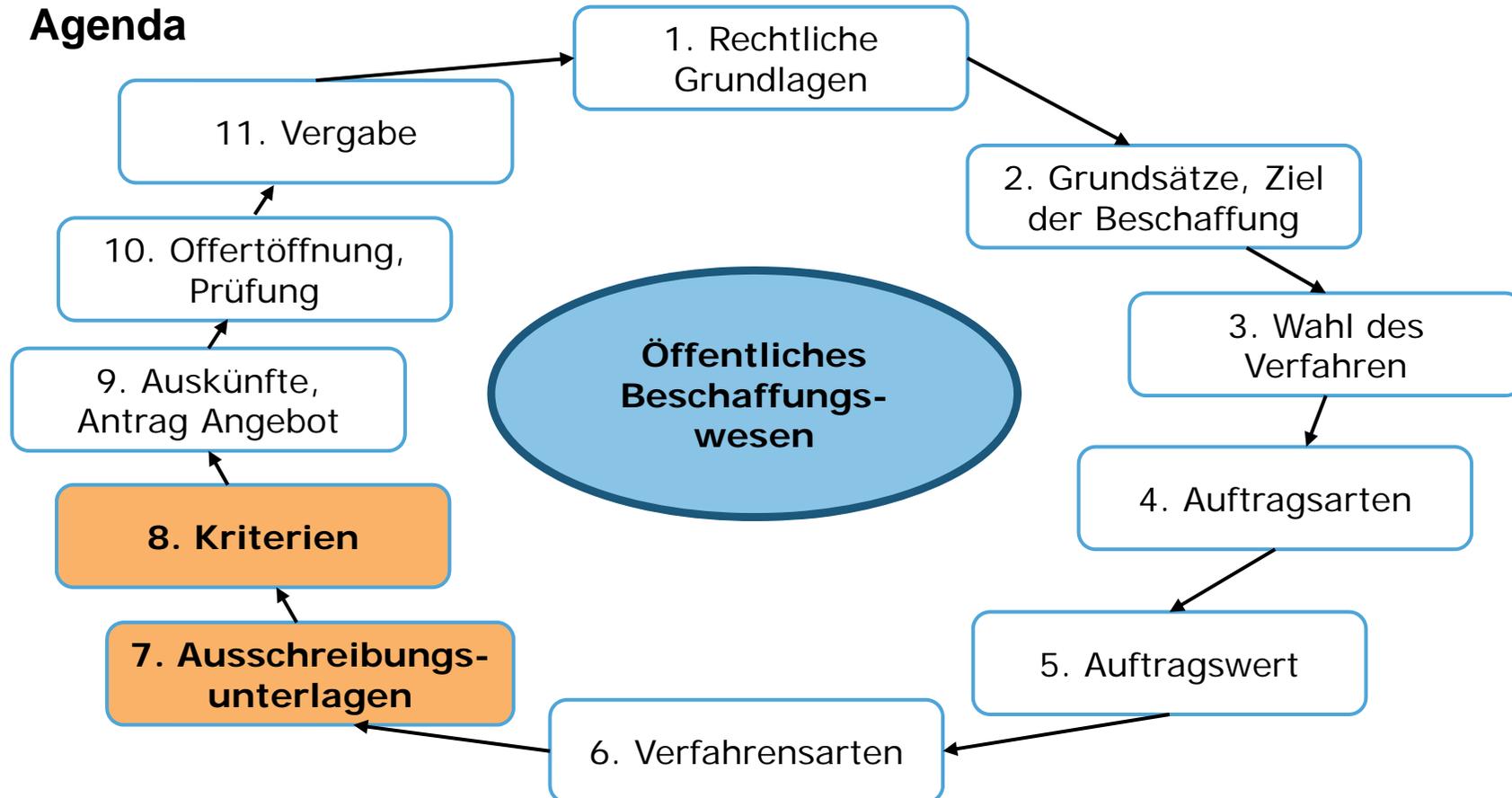
## Wettbewerbsverfahren

- Verfahren eigener Art nach VöB (Art. 39, 40)
- Planungswettbewerb
  - betrifft nur Planungsleistungen
- Gesamleistungswettbewerb
  - betrifft Planungs- und Ausführungsleistungen
- Anspruch auf Folgeauftrag je nach Wettbewerbsprogramm → freihändige Vergabe möglich (Ausnahmegrund)

## Wahl des Verfahrens



## Agenda



## **Ausschreibungsunterlagen (Art. 20, VöB)**

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten wenigstens:

- a) Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Adresse für zusätzliche Auskünfte;
- d) Sprache der Angebote und Unterlagen;
- e) Adresse und Frist für die Einreichung eines Angebots sowie Zeitpunkt der Öffnung;
- f) Dauer der Verbindlichkeit des Angebots;
- g) Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise;
- h) Zuschlagskriterien;
- i) besondere Bedingungen, insbesondere über Varianten, gemeinsame Angebote, Teilangebote und Aufteilung des Auftrags;
- j) Zahlungsbedingungen.

## Ausschreibungsunterlagen (Art. 20, VöB)

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten wenigstens:

- a) Bezeichnung und Adresse des Auftraggebers;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Adresse für zusätzliche Auskünfte;
- d) Sprache der Angebote und Unterlagen;
- e) Adresse und Frist für die Einreichung eines Angebots sowie Zeitpunkt der Öffnung;
- f) Dauer der Verbindlichkeit des Angebots;
- g) Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise;**
- h) Zuschlagskriterien;**
- i) besondere Bedingungen, insbesondere über Varianten, gemeinsame Angebote, Teilangebote und Aufteilung des Auftrags;
- j) Zahlungsbedingungen.

## Eignungskriterien

- Anforderungen an den Anbieter
  - Kann der Anbieter den Auftrag wirtschaftlich, technisch, finanziell erfüllen?
- Müssen in der Ausschreibung oder Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden und die erforderlichen Nachweise sind festzulegen.
- Nichterfüllung eines Kriterium
  - zB. nicht der Ausschreibung entsprechende Referenzen
  - zB. fehlende Unterlagen oder unvollständig ausgefüllte Unterlagen
  - führt zum Ausschluss
  - Nachreichung fehlender Unterlagen nicht möglich
- Einhaltung Gesamtarbeitsvertrag, Bezahlung Steuern, Gleichbehandlung
  - sind keine Eignungskriterien sondern Teilnahmebedingungen

## Eignungskriterien - Beispiele

Bereich	Kriterium	Nachweis
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtsform der Unternehmung</li> <li>• Organisation</li> <li>• Eingesetztes Personal</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Handelsregisterauszug</li> <li>• Selbstdeklaration</li> <li>• Selbstdeklaration</li> </ul>
Technische Leistungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Referenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung der Referenzen</li> </ul>
Finanzielle Leistungsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bonität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsregisterauszug</li> </ul>

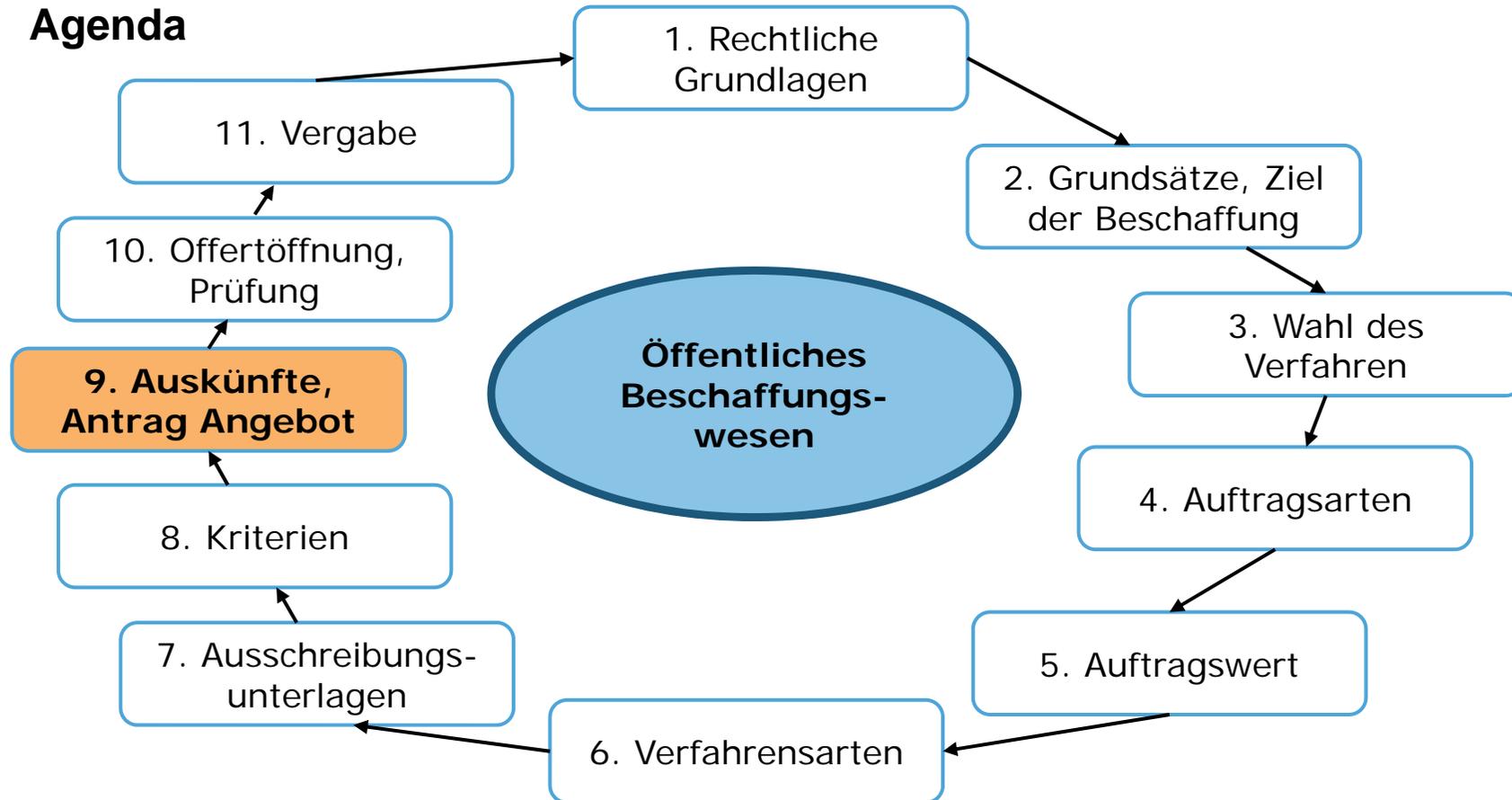
## Zuschlagskriterien

- Zuschlag erfolgt an das wirtschaftlich günstigste (nicht billigste) Angebot
- Fehlende Angaben, Unterlagen
  - führen nicht zum Ausschluss → werden mit entsprechender Punktzahl bewertet
- Bewertung anhand der bekanntgegebenen Zuschlagskriterien
- Beispiele (Art. 34 Abs. 2 VöB)
  - Preis
  - Qualität
  - Termin
  - Erfahrung
  - Lehrlingsausbildung
  - .....

## Zuschlagskriterien

- Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung oder ihrer Gewichtung bekanntzugeben.
- Gewichtung der Zuschlagskriterien
  - nach pflichtgemäßem Ermessen
  - Standardisierte Arbeiten  
→ Preis grösseres Gewicht
  - Aufwendige, spezielle Arbeiten → Preis kleineres Gewicht  
→ Qualität, Termine etc. im Vordergrund
  - Gewichtung Preis min. 20%

### Agenda



## **Auskünfte (Art. 21 VöB)**

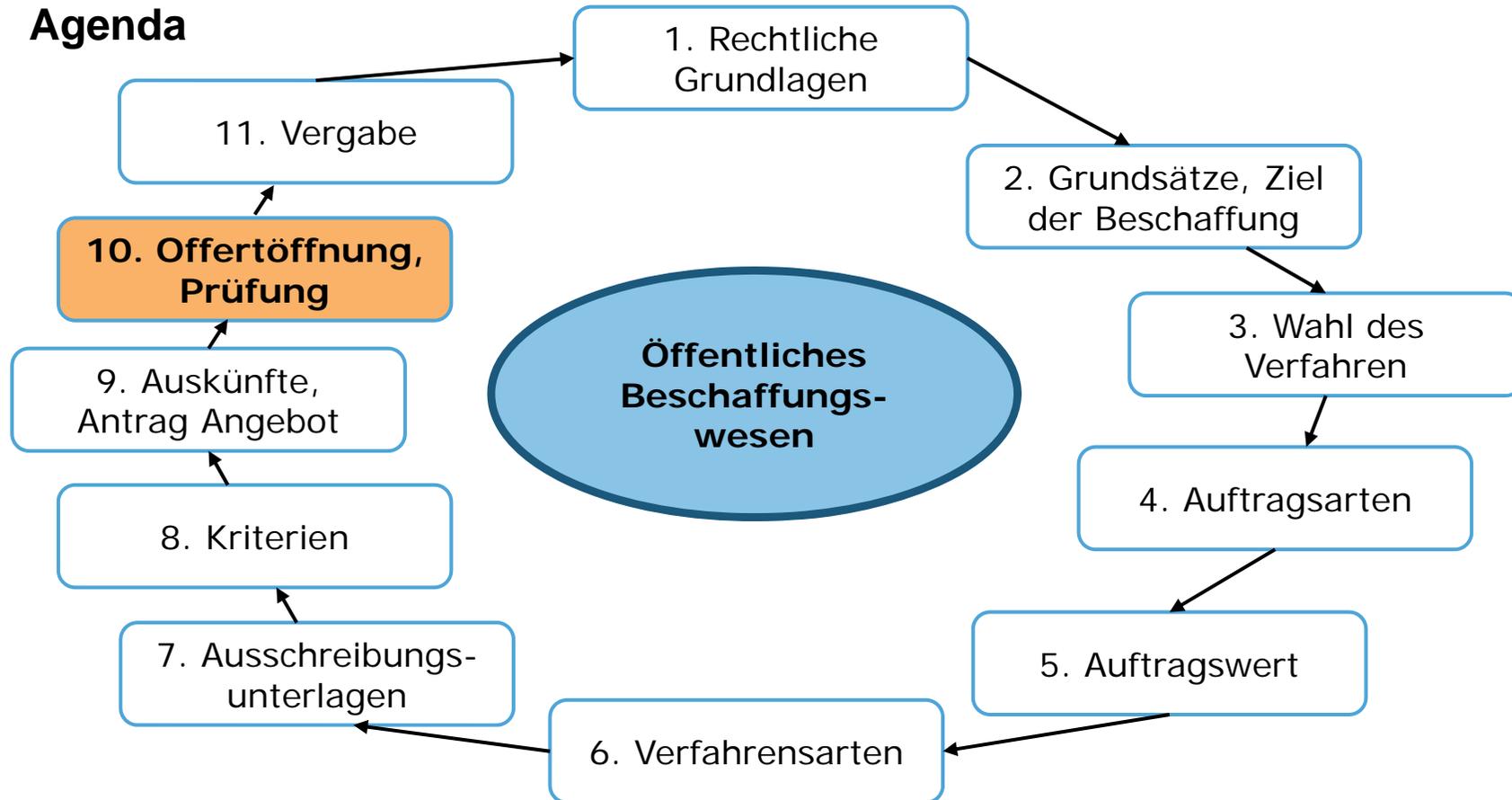
- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Gleichzeitige Mitteilung wichtiger Auskünfte

## Antrag auf Teilnahme und Angebot

- Einreichung (Art. 28 VöB)
  - innert bekanntgebener Frist
  - schriftlich, unterzeichnet
  - vollständig
- Vergütung (Art. 29 VöB)
  - grundsätzlich keine
- Gemeinsam Angebote (Art. 26 VöB)
  - Arbeitsgemeinschaften sind zulässig
- Varianten (Art. 27 VöB)
  - grundsätzlich zulässig
  - nur zusätzlich zum verlangten Angebot
  - keine Pflicht zur Berücksichtigung

*Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen*

### Agenda



## Öffnung der Angebote (Art. 30 VöB)

- Offertöffnung durch wenigstens zwei Personen, nicht öffentlich
- Offertöffnungsprotokoll
  - Name, Unterschrift der Anwesenden
  - Bezeichnung Anbieter
  - Einreichungsdatum Angebot
  - Nettopreis Angebot
- Offenes, selektives Verfahren
  - Anonymisierte Publikation der Nettopreise nach Offertöffnung

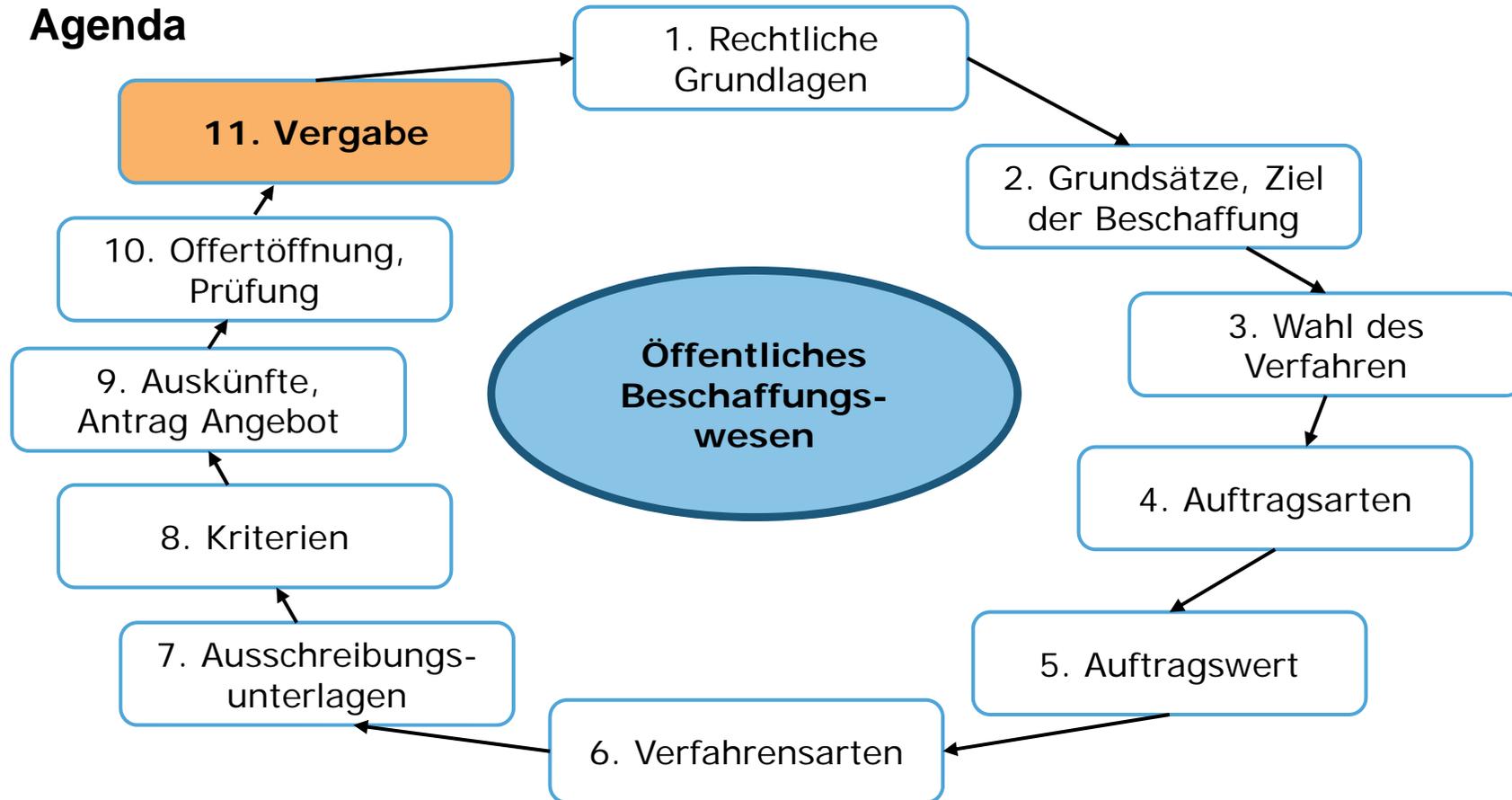
## Prüfung der Angebote

- **Formelle Prüfung**
  - Prüfung von Ausschlussgründen
    - formell (zB. Eingabefrist, rechtsgültige Unterschrift, ...)
    - gesetzlich (zB. Arbeitsschutzbestimmungen, Konkursverfahren, ...)
    - inhaltlich (zB. Eignungsprüfung, Mindestanforderungen, ....)
- **Ausschlussgründe (Art. 12 Abs. 1 VöB)**
  - Nichterfüllung der Eignungskriterien
  - Erteilung falscher Auskünfte
  - Absprachen
  - Konkursverfahren
  - Berufliches Fehlverhalten
  - Vorbefassung
  - .....

## Prüfung der Angebote

- **Inhaltliche Prüfung**
  - fachliche und rechnerische Prüfung
  - Korrektur offensichtlicher Schreib- und Rechnungsfehler
  - Erläuterungen verlangen, schriftlich festhalten
  - Keine nachträglichen Änderung der Offerten!
  - Bewertung Angebot
- **Bewertung Angebotspreis**
  - Linear, ununterbrochen, keine Knicke in Preisbewertungskurve
  - Billigstes Angebot erhält max. Punktzahl
  - realistische Preisspanne festlegen
- **Bewertung übrige Kriterien**
  - Nach Punkteskala (empfohlen 1-5 Punkte)

**Agenda**



## Vergabe, Zuschlag

- Eröffnung durch Verfügung
- kurze Begründung der Vergabe
- zwingende Angaben  
Preis des berücksichtigten Angebotes oder  
tiefster und höchster Preis der einbezogenen Angebote

## Unterlagen

- [www.beschaffungswesen.sg.ch](http://www.beschaffungswesen.sg.ch)
  - Handbuch «Öffentliches Beschaffungswesen», digital
  - weitere Infos

Herzlichen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!